

Abstract zur Diplomarbeit

Urteilsfähig? Umgang mit älteren Menschen, die eine medizinische Abklärung im Spital ablehnen, obwohl diese indiziert wäre.

Marro Yves, RS 23 – 26B, Eingereicht zur Diplomerreichung als Rettungssanitäter:in HF an der Höheren Fachschule medi | Zentrum für medizinische Bildung | Rettungssanität

Praktikumsbetrieb: Rettung Basel-Stadt

Einleitung

Oft lehnen ältere Patienten einen Transport in eine Institution ab und wollen lediglich vom Rettungsdienst zu Hause versorgt werden. Rettungssanitäter:innen dürfen den Verzicht auf eine weitere Behandlung im Spital nur von urteilsfähigen Personen akzeptieren.

Ziele und Fragestellung

In dieser Diplomarbeit werden die Fragen danach beantwortet, wann eine Person urteilsfähig ist, wie der Rettungsdienst dies in kurzer Zeit einschätzen kann und wie anhand dieser Einschätzung weiter vorzugehen ist.

Methodik / Material

Der Autor hat mit Google Scholar und Swisssortium vertieft recherchiert sowie Bücher aus der Universitätsbibliothek Medizin in Basel konsultiert. Weiter wurden Leitlinien und Veröffentlichungen verschiedener Institutionen und Forschungsprojekte beigezogen, die sich mit der Urteilsfähigkeit auseinandersetzen.

Ergebnisse, Auseinandersetzung mit der Theorie

Die Urteilsfähigkeit, also die Fähigkeit vernunftmässig zu handeln, ist zwar ein Rechtsbegriff, doch die medizinischen Möglichkeiten und Gegebenheiten sind miteinzubeziehen. Grundsätzlich wird zur Einschätzung der Urteilsfähigkeit auf das U-Doc zurückgegriffen um die Erkenntnisfähigkeit, die Wertungsfähigkeit so wie die Willensbildungs- und Willensumsetzungsfähigkeit einer Person einzuordnen. Im präklinischen Setting ist dieses aber zu umfangreich.

Diskussion & Schlussfolgerungen

Die Schwelle für die Urteilsunfähigkeit ist sehr hoch anzusetzen. Jeder Mensch hat das Recht auf Selbstbestimmung und seinen eigenen Willen und darf auch lebensrettende Massnahmen ablehnen.

Es konnten drei Fragen erarbeitet werden, anhand derer die vorläufige Einschätzung der Urteilsfähigkeit schnell möglich ist. Nur wenn Urteilsfähigkeit besteht, kann eine Verzichtserklärung gültig unterzeichnet werden. Über eine Behandlung gegen den Willen einer urteilsunfähigen Person kann nur ein Arzt entscheiden.